GS Nidrum
Grundschule Nidrum@hugenbach.be
Kirchstraße 8
4750 Nidrum
080/44 50 90

Schulordnung

Fassung vom September 2019

Die Beziehung zwischen dem Personal der Schule, den Schülern[1] und deren Erziehungsberechtigten

Diese Schulordnung regelt das Zusammenleben und die Organisation des Unterrichtes in unserer Schule. Sie gibt die Regeln vor, die es ermöglichen, dass alle sich in der Schule wohl fühlen, sich verstanden fühlen und unter den besten Bedingungen lernen, lehren und zusammenleben können.

Dies alles kann nur gelingen, wenn jeder die Absprachen und Regeln, die zum guten Gelingen beitragen, kennt und auch beachtet. Deshalb erhalten die Erziehungsberechtigten bei der Einschreibung ihres Kindes ein Exemplar dieser Hausordnung.

Daneben erhalten sie auch ein Exemplar des Schulprojektes, in dem das Leitbild und die Leitziele der Schule ausführlich erläutert werden.

Bei der Einschreibung ihres Kindes geben die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis mit dem Inhalt der Schulordnung, des Schulprojektes und des Erziehungsprojektes der Gemeinde.

Zulassung und Einschreibung

Kindergarten
Zum Besuch des Kindergartens ist jedes Kind zugelassen, das in der Gemeinde wohnt. Es muss mindestens drei Jahre alt sein oder dieses Alter am 31. Dezember des laufenden Schuljahres erreichen.
Die Erziehungsberechtigten können entscheiden – nach einem Gutachten des Klassenrates und von Kaleido-Ostbelgien – ihr Kind ein Jahr länger im Kindergarten zu lassen.

Primarschule
Zum Besuch der Primarschule ist jedes Kind zugelassen, das in der Gemeinde wohnt. Es muss am 31. Dezember des laufenden Schuljahres mindestens sechs Jahre alt sein.
Die Erziehungsberechtigten können aber - nach Kenntnisnahme eines Gutachtens des Klassenrates und von Kaleido-Ostbelgien – entscheiden, ihr Kind bereits ein Jahr früher in die Grundschule einzuschulen.
Sie können ebenfalls anhand eines positiven Gutachtens des Klassenrates und von Kaleido-Ostbelgien entscheiden, dass ihr Kind die Primarschulzeit um ein Jahr verkürzt.
Bei einer ersten Verlängerung der Primarschulzeit entscheidet der Klassenrat.
Über eine weitere Verlängerung entscheiden – nach einem Gutachten des Klassenrates und von Kaleido-Ostbelgien - die Erziehungsberechtigten.
Die Primarschulzeit kann höchstens acht Schuljahre dauern.

Über die Einordnung in eine Klasse entscheidet sowohl im Kindergarten als auch in der Primarschule in jedem Fall der Klassenrat.

Bei der Einschreibung des Kindes füllen die Erziehungsberechtigten ein Antragsformular aus, das alle benötigten Angaben abfragt.

Das Gemeindekollegium bzw. das Ministerium der DG entscheidet jeweils über die Aufnahme von Kindern, die nicht in der Gemeinde wohnhaft sind. Die Erziehungsberechtigten reichen hierfür einen Antrag über die Schulleitung ein.

Die Öffnungszeiten der Schule

Der Unterricht findet zu folgenden Uhrzeiten statt:
Morgens: 8.30 Uhr bis 12.10 (20-minütige Pause)
Nachmittags: 13.30 Uhr bis 15.20 Uhr
Am Mittwoch endet der Unterricht um 12.10 Uhr. Nachmittags ist schulfrei.

---

1 Die männliche Bezeichnung schließt die weibliche mit ein.

Verantwortlichkeiten und Rechte der Schüler, Erziehungsberechtigten und Lehrer [2]

Schüler

Verantwortlichkeiten der Schüler

Die Schüler
... gehen ihrem Auftrag gewissenhaft und zielstrebig nach.
... beachten die Vereinbarungen und Absprachen der Schulregeln.
... achten das Schulmaterial, das Schulgebäude und das Eigentum der anderen.
... akzeptieren ihre Mitschüler in ihrer Andersartigkeit.
... schöpfen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten aus und bringen sie in die Schulgemeinschaft ein. (siehe auch Schulregeln)

Rechte der Schüler

Jeder Schüler hat das Recht,
... seinen Fähigkeiten entsprechend bestmöglich gefördert zu werden.
... regelmäßig Rückmeldungen über seinen Leistungsstand und seine Lernfortschritte zu erhalten.
... bei Disziplinarproblemen angehört zu werden.
... seine eigene Meinung frei zu äußern ohne andere Menschen dabei zu verletzen bzw. zu beleidigen.
... gleichberechtigt behandelt zu werden.

Erziehungsberechtigte

Verantwortlichkeiten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder
... pünktlich zur Schule kommen und an allen schulischen Aktivitäten teilnehmen.
... ein gesundes Frühstück mit zur Schule bringen.
... eine stets vollständige schulische Ausrüstung besitzen.

Sie sorgen
... für eine pünktliche Abgabe von Unterschriften, Bescheinigungen und Entschuldigungen.
... für ausreichend Zeit und Unterstützung bei den Hausaufgaben.
... für eine rechtzeitige Information der Schule bei Abwesenheiten.
... für eine gute Kommunikation mit der Schule und informieren zeitig über wichtige und einschneidende Ereignisse im Leben ihres Kindes.

Die Erziehungsberechtigten
... übernehmen Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder.
... zeigen Interesse am Lernfortschritt ihrer Kinder.
... bemühen sich rechtzeitig um Hilfe und Unterstützung bei Schulproblemen.

Zum Wohle des Kindes ist es wünschenswert, wenn die Erziehungsberechtigten die Lehrer über mögliche Ursachen von Lernschwierigkeiten in Kenntnis setzen.

Rechte der Erziehungsberechtigten

Die Eltern haben das Recht,
... zu Beginn des Schuljahres u.a. über die Organisation des Schuljahres, die Besetzung der Lehrerstellen und den Ferienkalender informiert zu werden.
... zu Beginn des Schuljahres Information über Lerninhalte und die Absprachen in der Klasse zu erhalten.
... über die Lernentwicklung ihres Kindes informiert zu werden.
... bei Differenzierungsbedarf ihres Kindes mitzuentscheiden.
... mit der Lehrperson ihres Kindes einen Gesprächstermin zu vereinbaren.
... über anstehende Aktivitäten ihres Kindes informiert zu werden.
... sich im Elternrat der Schule zu engagieren.

---

2 Die männliche Bezeichnung schließt die weibliche mit ein.

Lehrer

Verantwortlichkeiten der Lehrer

Die Lehrer

... bemühen sich, die Motivation der Schüler zu erhalten.
... schaffen eine entspannte und ansprechende Lernumgebung.
... erhalten und fördern durch den Einsatz vielfältiger didaktischer Mittel die Neugier und Aufmerksamkeit der Kinder.
... beachten das Schulprojekt und bemühen sich, das Leitbild der Schule mit Leben zu füllen.
... nehmen im Rahmen ihres Auftrages Erziehungsaufgaben wahr.
... vermitteln Grundfertigkeiten, Kenntnisse und Kulturtechniken (wie Lesen, Schreiben, Rechnen, Kunst, Feiern, Teil einer Gemeinschaft werden, ...).
... vermitteln dem Rahmenplan entsprechende Kompetenzen.
... erweitern die Allgemeinbildung und das Fachwissen.
... legen Grundlagen für problemlösendes Denken und selbstständiges Lernen.
... achten darauf, dass jedes Kind seinen Platz in der Gemeinschaft findet.
... fördern die Schüler individuell, indem sie leistungsschwachen und leistungsstarken Kindern unterschiedliche Angebote unterbreiten.

Rechte der Lehrer

Die Lehrer haben das Recht,

... aus gegebenem Anlass Unterrichtsinhalte, die über die bestehenden Rahmenpläne hinausgehen, zu bearbeiten.
... im Team allgemeingültige Schulregeln zu beschließen.
... gemeinsam mit den Kindern ihrer Klasse eigene Vereinbarungen bzw. Klassenregeln festzulegen.
... Disziplinarstrafen auszusprechen, wenn Kinder sich nicht an die Vereinbarungen der Schulregeln halten.
... mit den Eltern eines Kindes einen Gesprächstermin zu vereinbaren.
... im Rahmen ihres Erziehungs- und Unterrichtsauftrags mit den Kindern außerschulische Lernorte aufzusuchen (z.B. Theateraufführungen, Ausstellungen, Wanderungen, Sport- und Grünklassen, ...).

Schulregeln

In unserer Schule sollen sich alle wohl fühlen. Dafür ist es wichtig, sich über bestimmte Regeln zu verständigen und diese auch einzuhalten.

Umgang miteinander

- Wir respektieren alle Mitschüler und andere Menschen in ihrer Einzigartigkeit.
- Wir sind höflich und freundlich miteinander. Wir grüßen uns.
- Wir versuchen Konflikte durch Gespräche zu lösen.

Klassenregeln

- Ich habe mein Schulmaterial vollständig dabei und halte es in Ordnung.
- Ich respektiere die Sachen der Mitschüler und das Schulmobiliar
- Ich spreche in einem angemessenen Tonfall.
- Ich sortiere den Müll richtig und vermeide Alufolie und Trinkdöschen
- Ich ziehe bei nassem Wetter die Wechselschuhe an (von **O**ktober bis **O**stern).
- Ich besuche die Toilette nach Absprache mit der Lehrperson oder per Ampelsystem.
- Ich respektiere die Arbeit der Raumpflegerinnen.

Verhalten im Flur, im Treppenhaus und in der Garderobe

- Ich gehe leise und laufe nicht.
- Ich spreche im Flüsterton.
- In der Garderobe achte ich auf Ordnung (Jacken an den Haken aufhängen, ...)
- Ich ziehe mich in Ruhe an und aus.
- Ich gehe nicht an die Sachen der anderen Kinder.

Im Essraum und während der Mittagspause

- Ich bleibe beim Essen am Tisch sitzen und zeige ordentliche Tischmanieren.
- Ich bin der Mittagsaufsicht gegenüber höflich und gehorche ihr.
- Ich räume meinen Platz auf.

Im Schulsaal

- Um mittags zum Essraum zu gelangen, benutze ich das Treppenhaus "Schulhof"
- Ich betrete den Raum ruhig.
- Im Saal renne und tobe ich nicht.
- Wenn ich den Saal verlasse, muss er aufgeräumt sein.

Auf dem Schulhof

- Ich nutze die Pause, um mich beim Spiel zu entspannen.
- Ich denke daran, während der Pause zur Toilette zu gehen.
- Folgende Spiele sind erlaubt: Völkerball, Malen mit Kreide auf dem Boden und Tafeln, Hüpfspiele, Rollenspiele, Gummitwist, Seilspringen, ...
- Die Aufsichtsperson entscheidet, wann der Sandkasten geöffnet ist und wann die Fahrzeuge der Schule (Rädchen, Traktoren, ...) gebraucht werden dürfen.
- Ich halte den Eingangsbereich frei.
- Folgende Spiele sind nicht erlaubt:
  - Spiele, die mit Schubsen und Stoßen verbunden sind
  - der Gebrauch von privaten Rädern, Inlinern, ...
  - Fußball spielen (nur in der Mittagspause erlaubt bis 13:15 Uhr), Lauf- und Fangspiele um die Häuschen
- Es ist gefährlich und deshalb verboten:
  - auf der Mauer zu spazieren
  - auf dem Geländer der Kellertreppe zu sitzen und zu klettern

Allgemein gilt

- Die Kinder des Kindergartens beginnen den Schultag mit einem "gleitenden Eingang".
- Alle Pausen verbringen die Kinder draußen.
- Die Schultaschen und sonstiges Material müssen bei schlechtem Wetter vor Schulbeginn unter der Spielhalle abgestellt werden.
- Wenn ein Kind krank ist, sollte es zu Hause beaufsichtig werden (zum Beispiel Erbrechen, Durchfall, Fieber, Grippe, ...).
- Wenn es schellt, bildet jede Gruppe eine Reihe.
- An der Rampe und an den Ausgängen dürfen sich die Kinder nicht aufhalten.
- Die Kinder dürfen das Schulgelände während der Schulzeit nicht ohne Erlaubnis verlassen.
- Nach Schulschluss verlassen die Kinder sofort das Schulgebäude.

Disziplinarmaßnahmen

In einer Gemeinschaft ist es unbedingt erforderlich, dass alle Beteiligten sich an getroffene Absprachen halten. Nur so kann jeder in Respekt mit anderen leben. In diesem Punkt sollen die Erziehungsberechtigten gemeinsam mit den Lehrern großen Wert auf das Einhalten der Abmachungen legen.

Wenn Schüler gegen diese Regeln des Zusammenlebens verstoßen, müssen sie mit entsprechenden Konsequenzen rechnen. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen und können ausgesprochen werden:

- ein Gespräch über das Fehlverhalten mit den Beteiligten;
- eine mündliche Ermahnung;
- die Bitte um Verzeihung beim Betroffenen;
- eine „Auszeit" zum Nachdenken nehmen und seine Gedanken zum Fehlverhalten aufschreiben (mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten);
- der Eintrag einer Bemerkung ins Tagebuch (mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten);
- die Wiedergutmachung eines Schadens;
- das Bereiten einer Freude für den Betroffenen;
- eine Aussprache über das Fehlverhalten mit dem Kind, den Erziehungsberechtigten und dem Lehrer;
- der Ausschluss von einer Aktivität;
- das Säubern des Schulhofs oder der Garderobe;
- einen oder mehrere Teile der Schulregeln abschreiben.

Bei dauernden ernstlichen Disziplinproblemen wird nach erfolgten Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten der Schulträger informiert. Dieser kann dann weitere Maßnahmen ergreifen. Dies können z.B. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht bzw. anderen Schulaktivitäten sein (mit verpflichtender Anwesenheit in der Schule), oder – in außergewöhnlichen Fällen – der Schulverweis.

Schülerarbeiten, Hausaufgaben und Schülertagebuch

Schülerarbeiten

Bei den Schülerarbeiten wird Wert gelegt auf Sauberkeit und Sorgfalt. Die Schüler ordnen ihre Arbeiten mit Hilfe der Lehrer in die dafür vorgesehenen Ordner, Mappen oder Hefte ein.
Die Erziehungsberechtigten sehen Arbeiten, Hefte und Mappen ihrer Kinder regelmäßig ein. Bewertete Arbeiten werden von ihnen unterschrieben.
Bei Abwesenheit eines Kindes, achtet der Klassenlehrer darauf, dass die verpassten Lerninhalte aufgearbeitet werden. Dies geschieht sowohl zu Hause, als auch in der Schule. Dafür informieren sich die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Klassenlehrer.
Bei längerer Abwesenheit wegen Krankheit, besteht für die Eltern die Möglichkeit, den Dienst „Unterricht für kranke Kinder" in Anspruch zu nehmen.
(Informationen hierzu unter http://www.zfp.be/kompetenz/ufkk.html)

Hausaufgaben

In der Primarschule erhalten die Schüler regelmäßig Hausaufgaben. Diese dienen der Nachbereitung, Übung und Vertiefung des Lernstoffs, Beenden von Arbeiten, aber auch der Vorbereitung und Gestaltung des anstehenden Unterrichts (z.B. suchen von Dokumentationen oder Informationen). Ebenfalls ermöglichen sie es den Erziehungsberechtigten, Einblicke in die Arbeit ihres Kindes zu erhalten und so am schulischen Leben ihres Kindes teilzunehmen. In diesem Sinne bilden sie die Brücke zwischen Elternhaus und Schule.
Die Hausaufgaben sind so gestaltet, dass sie von den Kindern größtenteils selbstständig und in einer angemessenen Zeit bearbeitet werden können. Aufgabe der Erziehungsberechtigten ist, die Hausaufgabenarbeit ihrer Kinder zu überwachen und eventuell zu begleiten.

Schülertagebuch

Das Schülertagebuch ist ein wichtiges Dokument. Es beinhaltet u.a. den Jahreskalender, die Schulregeln, den Stundenplan, eine Liste der benötigten Schulmaterialien, Hinweise zur Verkehrssicherheit in Schulnähe und das Erziehungsprojekt der Gemeinde Bütgenbach.
Ins Schülertagebuch trägt der Schüler seine Hausaufgaben, andere Aufträge und Mitteilungen ein. Dafür soll es für einen längeren Zeitraum vordatiert sein.
Das Schülertagebuch dient als Kommunikationsmittel zwischen Schule und Elternhaus. Der Lehrer und die Erziehungsberechtigten nutzen es zum Verfassen von Bemerkungen, Mitteilungen oder Entschuldigungen von Abwesenheiten.
In diesem Sinne soll das Tagebuch regelmäßig nachgeschaut werden und – in Absprache mit dem Klassenlehrer – täglich bzw. wöchentlich unterschrieben werden.

Grundsätze zur Bewertung und zur Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule

Beobachtungen beim Kind über sein Sozial- und Arbeitsverhalten sowie Gesprächsnotizen von Elterngesprächen und Hinweise zur Förderung werden im Schülerdossier festgehalten.

Kindergarten
Die Arbeit der Kindergärtnerinnen richtet sich nach dem Aktivitätenplan des Kindergartens und verfolgt dabei vor allem Entwicklungsziele. Das Kind wird regelmäßig beobachtet und individuell bewertet. Bei schwerwiegenden Problemen in der Entwicklung des Kindes werden die Eltern kontaktiert und eventuell mit Hilfe von Kaleido-Ostbelgien nach Lösungen gesucht.

Grundschule
Die Bewertung ist ein wesentlicher Bestandteil des Lehr- und Lernprozesses.
Sie dient dazu, den Entwicklungs- und Leistungsstand eines jeden Schülers festzustellen.
Dies geschieht durch Beobachtungen und Lernstandkontrollen.

Im Lernbericht unterscheiden wir zwischen der normativen und formativen Bewertung:

Die formative Bewertung dient dazu, Hinweise über die Entwicklung des Schülers auf seinem Weg zur Aneignung von fachbezogenen und fächerübergreifenden Kompetenzen zu geben. Sie misst diese Entwicklung nicht anhand von bestimmten Normen, sondern gibt Auskünfte über die individuelle Entwicklung des Schülers.
Sie gibt dem Schüler somit Hinwiese darüber, wie er sein Lern- und Arbeitsverhalten verbessern kann.

Die normative Bewertung dient dazu, Hinweise darauf zu geben, in welchem Maße der Schüler die anzustrebenden oder zu erwerbenden Kompetenzen erreicht hat. Dies erfolgt anhand von Normen, die für alle Schüler gleich sind.

Im Laufe eines Schuljahres erhält jedes Kind 3 Lernberichte (Zeugnis): im Monat Dezember, vor den Osterferien, am Ende des Schuljahres. Anschließend besteht die Möglichkeit zu einem Austausch zwischen Lehrern, Eltern und gegebenenfalls auch Kindern.

Der Lernbericht enthält auch Selbstbewertungsbögen, mit denen die Kinder lernen, ihr Verhalten und ihre Leistungen selbst einzuschätzen.

Folgende Versetzungskriterien gelten an unserer Schule:

Abkürzung	Bewertung	Prozente	Erläuterungen
SG	Sehr gut	90 – 100 %	Das Leistungsresultat entspricht den Anforderungen im besonderen Maße.
G	Gut	80 – 89 %	Das Leistungsresultat entspricht den Anforderungen vo ganz.
Z	Zufriedenstellend	70 – 79 %	Das Leitungsresultat ist zufriedenstellend und entsprich Allgemeinen den Anforderungen.
A	Ausreichend	60 – 69 %	Das Leistungsresultat entspricht den Anforderungen. Ein Minimum an notwendigen Kenntnissen ist vorhand
M	Mangelhaft	50 – 59 %	Das Leistungsresultat weist Mängel auf und entspricht Anforderungen nicht genügend. Anstrengungen sind unbedingt erforderlich.
U	Ungenügend	unter 50 %	Das Leistungsresultat entspricht keinesfalls den nötige Anforderungen. Das Lernziel ist nicht erreicht.
*	Differenzierung		Das Kind erhält ein individuell angepasstes Lernangeb vom Klassenziel abweicht.

⇨ Das Kind erreicht das Klassenziel, wenn es in jedem Hauptfach (Mathematik, Deutsch, Französisch) mindestens ausreichende Resultate (A, 60%) hat.
⇨ Bei mangelhaften Resultaten (M, 50 %) entscheidet der Klassenrat über eine Versetzung.
⇨ Sind die Resultate im Durchschnitt ungenügend (U, unter 50%), ist eine Versetzung nicht möglich.

Das Abschlusszeugnis der Grundschule erhalten die Schüler, die in den Fächern Deutsch, Mathematik und Französisch jeweils 60 % und auch im Gesamtergebnis 60 % (= ausreichende Fähigkeiten) nachweisen. Die letzte Entscheidung obliegt dem Klassenrat.

Gegen die Nichtvergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule können die Erziehungsberechtigten Einspruch erheben. Diese Beschwerde muss spätestens am zweiten Arbeitstag nach Mitteilung der Klassenratsentscheidung direkt bei der Schulleitung schriftlich eingereicht werden.
Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.bildungsserver.be

Einspruchsmöglichkeit gegen die Entscheidung des Klassenrates

Gegen die Nichtvergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule können die Erziehungsberechtigten Einspruch erheben. Diese Beschwerde muss spätestens am zweiten Arbeitstag nach Mitteilung der Klassenratsentscheidung direkt bei der Schulleitung schriftlich eingereicht werden.

Abwesenheiten und Krankheit

Kindergarten

Kindergartenkinder sind nicht schulpflichtig. Trotzdem ist es wünschenswert, wenn die Kinder regelmäßig die Schule besuchen, um an den verschiedenen Aktivitäten teilnehmen zu können. Dafür ist es wichtig, dass sie spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
Bei Krankheit soll die Kindergärtnerin informiert werden.
Bei Verlängerung der Kindergartenzeit um ein Jahr gilt das Kind als schulpflichtig und die Bestimmungen der Grundschule werden angewandt.

Grundschule

In der Primarschule gilt die Schulpflicht. Bei einer Abwesenheit bedarf es im jedem Fall einer mündlichen oder schriftlichen Entschuldigung der Erziehungsberechtigten (auf einem separaten Blatt oder als Eintrag ins Tagebuch).
Eine telefonische Mitteilung vor Schulbeginn sorgt für eine rasche Benachrichtigung des Klassenlehrers.

Die maximale Zahl der Abwesenheiten, die von den Erziehungsberechtigten gerechtfertigt werden dürfen, liegt bei 20 halben Tagen pro Schuljahr. Bei Überschreitung dieser Maximalzahl gelten die Abwesenheiten als ungerechtfertigt und werden dem Ministerium durch den Schulleiter gemeldet. Wiederholte und unberechtigte Abwesenheiten können die Versetzung bzw. den Erhalt des Grundschulabschlusses gefährden.

Nachfolgende Abwesenheiten sind von dieser Obergrenze nicht betroffen:
• Abwesenheit wegen einer Krankheit, die durch ein ärztliches Attest belegt ist. Ab dem 4. Tag der Abwesenheit ist ein ärztliches Attest Pflicht.
• Abwesenheit wegen einer Vorladung vor eine öffentliche Behörde (Bescheinigung der Behörde erforderlich).
• Todesfall eines Familienangehörigen (kein schriftlicher Nachweis erforderlich)

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Abwesenheit sofort mitzuteilen. Die oben erwähnten Dokumente werden am Tag unmittelbar nach der Abwesenheit beim Klassenleiter hinterlegt.

Arztbesuche sollen nach Möglichkeit nach der Schulzeit stattfinden.
Hat das Kind eine ansteckende Krankheit, soll es zu Hause bleiben bis es wieder völlig gesund ist.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet der Schule meldepflichtige Krankheiten (wie z.B. Hepatitis, Tuberkulose, Mumps, Masern, Röteln oder Läusebefall) zu melden. Die Schule informiert dann Kaleido-Ostbelgien, das die weiteren Schritte einleitet.

Kann ein Schüler wegen Krankheit oder Verletzung nicht am Sport- und Schwimmunterricht teilnehmen, ist ebenfalls eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei längerer Abwesenheit beim Sportunterricht ist ein ärztliches Attest notwendig.

In regelmäßigen Abständen werden die Kinder schulmedizinisch untersucht (siehe Vordruck von Kaleido-Ostbelgien).

Versicherungsschutz

Mit Einschreibung in die Schule sind die Schüler vom Schulträger versichert. Diese Versicherung deckt Unfälle in der Schule, während einer Schulaktivität oder auf dem direkten Schulweg ab. Es werden ausschließlich körperliche Schäden abgedeckt. Bei Diebstählen oder Sachbeschädigungen ist die Schule nicht haftbar.
Bei einem Unfall muss eine Unfallerklärung ausgefüllt und an die Versicherungsgesellschaft verschickt werden. Die Abwicklung der Rückerstattung der Kosten erfolgt direkt zwischen den Erziehungsberechtigten und der Versicherungsgesellschaft.

Die Schule übernimmt keine Haftung bei Diebstahl oder mutwilliger Sachbeschädigung.

Die Schüler stehen auf dem Schulgelände jeweils 15 Minuten vor Schulbeginn am Morgen und am Nachmittag sowie 15 Minuten nach Schulschluss noch unter dem Versicherungsschutz der Schule.